

Proton Mail needs your permission to enable desktop notifications.

- Proton Mail
- New message
- Inbox 25
- Drafts
- Sent 3
- Starred
- More
- Views
- Newsletters
- Folders
- Labels

← [envelope] [trash] [archive] [x] [reply] [reply all] [reply] [reply all] [reply] [reply all]

Sehr geehrter Herr Gaßner,

wir nehmen Bezug auf unsere bisherige Korrespondenz, insbesondere auf Ihre Nachricht vom 11.05.2026 und dürfen darauf aufmerksam machen, dass Ihrem Auskunftsbegehren bereits durch Übermittlung der angeforderten Unterlagen sowie Auskunftsschreiben vom 08.05.2026 entsprochen wurde.

Betreffend die Forderung nach Löschung einer vorgeblich falschen Diagnose dürfen wir ergänzend darauf aufmerksam machen, dass weder eine Unrichtigkeit erkennbar ist noch, dass eine solche – läge sie vor – von einem datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch umfasst wäre. Ein medizinischer Befund stellt nämlich keine objektiv falsche oder richtige Tatsache dar, sondern eine fachärztliche Meinung und somit ein Werturteil durch einen Experten, das einem Lösungsanspruch gemäß Art 17 DSGVO nicht unterliegt. Folglich kann die fachliche Richtigkeit einer Diagnose oder Befundung nicht im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO inhaltlich überprüft werden und kann die Geltendmachung von in der DSGVO normierten Rechten die Einholung eines medizinischen Zweitgutachtens nicht ersetzen.

Hinsichtlich der geforderten Offenlegung von Mitarbeiterdaten machen wir darauf aufmerksam, dass die Grenze des Auskunftsrechts dann erreicht wird, wenn dadurch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Grundsatzurteil bereits bestätigt, dass das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO keinen generellen Anspruch auf Bekanntgabe der Identität von Mitarbeitern gewährt, die rechtmäßig im Auftrag ihres Arbeitgebers handeln.

Betreffend Ihre Forderung auf unverzügliche Aushändigung von Protokollen gemäß § 22 GTeIG dürfen wir höflich darauf hinweisen, dass dieser Anspruch im Wege des ELGA-Zugangsportals oder gegenüber der ELGA-Ombudsstelle geltend zu machen ist (siehe § 16 GTeIG) und daher nicht durch die NÖ LGA als Gesundheitsdiensteanbieter erfüllt werden kann.

Die Forderungsbetreibung zur gegenständlichen Rechnung stellt keine datenschutzrechtliche Thematik dar und bleibt seitens NÖ LGA vorbehalten.

Ihr Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Inanspruchnahme gerichtlicher Rechtsbehelfe bleibt Ihnen – wie bereits in unserem Auskunftsschreiben vom 08.05.2026 zu entnehmen ist – unbenommen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Universitätsklinikum St. Pölten - Lilienfeld
Standort St. Pölten
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften

Dunant-Platz 1, 3100 St. Pölten